

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

31. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1977 **Nummer 63**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
215	20. 12. 1977	Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW)	492

215

Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW)

Vom 20. Dezember 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gliederung

Teil I

Aufgabe und Organisation des Katastrophenschutzes

- § 1 Aufgabe und Träger
- § 2 Katastrophenschutzbehörden
- § 3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- § 4 Aufsicht
- § 5 Unterrichts- und Weisungsrecht
- § 6 Verstärktes Weisungsrecht
- § 7 Selbsteintritt

Teil II

Katastrophenhilfe

- § 8 Begriff, Umfang, Fachdienste
- § 9 Öffentliche Katastrophenhilfe
- § 10 Mitwirkung privater Hilfsorganisationen
- § 11 Regieeinheiten
- § 12 Helfer im Katastrophenschutz
- § 13 Inanspruchnahme von Personen und Sachen
- § 14 Einschränkung von Grundrechten
- § 15 Anforderungsverfahren

Teil III

Vorbereitende Maßnahmen

- § 16 Umfang
- § 17 Katastrophenschutzleitung
- § 18 Katastrophenschutzpläne
- § 19 Leitstelle

Teil IV

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

- § 20 Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde
- § 21 Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden und der Aufsichtsbehörden im Einsatzfall
- § 22 Technische Einsatzleitung
- § 23 Personenauskunfts- und Schadensmeldestelle

Teil V

Kosten

- § 24 Kosten
- § 25 Zuwendungen

Teil VI

Schlußvorschriften

- § 26 Durchführungsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

Teil I: Aufgabe und Organisation des Katastrophenschutzes

§ 1

Aufgabe und Träger

(1) Aufgabe des Katastrophenschutzes ist, Katastrophen abzuwehren, Katastrophenzustände zu beseitigen und die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

(2) Katastrophe im Sinne des Gesetzes ist eine durch Naturereignis, Unglücksfall, Explosion oder ähnliches Ereignis verursachte so erhebliche Störung oder unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ord-

nung, daß sie nur durch Einsatz der für den Katastrophenschutz bereitgehaltenen Einheiten und Einrichtungen von der Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden kann; es müssen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Unterkunft oder Versorgung der Bevölkerung unmittelbar gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt sein.

(3) Träger des Katastrophenschutzes sind das Land, die Kreise, die kreisfreien Städte und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, denen diese Aufgabe durch Rechtsverordnung übertragen worden ist. Der Innenminister wird ermächtigt, kreisangehörigen Gemeinden die Aufgabe nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu übertragen, sofern diese Gemeinden über die erforderliche Leistungskraft für die wirksame Wahrnehmung von Katastrophenschutzaufgaben verfügen. Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 2

Katastrophenschutzbehörden

(1) Örtliche Katastrophenschutzbehörden sind die kreisangehörigen Gemeinden, denen der Innenminister die Aufgabe des Katastrophenschutzes übertragen hat. Kreiskatastrophenschutzbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte, Landeskatastrophenschutzbehörden sind die Regierungspräsidenten. Der Innenminister ist oberste Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden gemäß § 12 Ordnungsbehördengesetz (OBG).

§ 3

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde ist auf ihren Bezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk Katastrophenschutzmaßnahmen durchzuführen sind.

(2) Für Aufgaben des örtlichen Katastrophenschutzes sind die Gemeinden zuständig, denen diese Aufgabe nach § 1 Abs. 3 übertragen worden ist, sowie die Kreiskatastrophenschutzbehörden der Kreise für die übrigen Gemeinden und der kreisfreien Städte.

(3) Für Aufgaben des überörtlichen Katastrophenschutzes sind die Kreiskatastrophenschutzbehörden der Kreise zuständig.

(4) Die weitergehenden Aufgaben des Katastrophenschutzes obliegen den Landeskatastrophenschutzbehörden.

(5) Ist es zweckmäßig, bestimmte Katastrophenschutzaufgaben in benachbarten Bezirken einheitlich zu erfüllen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde einer der betroffenen Katastrophenschutzbehörden die Erfüllung dieser Aufgabe übertragen oder an sich ziehen.

§ 4

Aufsicht

(1) Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über die örtlichen Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Der Regierungspräsident führt die Aufsicht über die Kreiskatastrophenschutzbehörden. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde über die örtlichen Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Der Innenminister ist oberste Aufsichtsbehörde.

§ 5

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Katastrophenschutzbehörden zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder wenn überörtliche Interessen gefährdet sind.

(4) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Katastrophenschutz Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist.

§ 6

Verstärktes Weisungsrecht

Im Einsatzfall können die Aufsichtsbehörden den beteiligten Katastrophenschutzbehörden allgemeine und besondere Weisungen erteilen, soweit dies zur wirksamen Katastrophenabwehr erforderlich ist.

§ 7

Selbsteintritt

(1) Führt der Hauptverwaltungsbeamte die Weisung nach § 5 Abs. 4 nicht innerhalb der bestimmten Frist oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen nicht unverzüglich durch, so können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Katastrophenschutzbehörden in entsprechender Anwendung des § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(2) Die allgemein zuständige Katastrophenschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Teil II:

Katastrophenhilfe

§ 8

Begriff, Umfang, Fachdienste

(1) Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen oder Anordnung einer Katastrophenschutzbehörde zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie erstreckt sich auf alle Aufgaben des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1).

(2) Im Katastrophenschutz wirken Einheiten und Einrichtungen insbesondere folgender Fachdienste mit:

1. Brandschutzdienst
2. Bergungsdienst
3. Instandsetzungsdienst
4. Sanitätsdienst
5. ABC-Dienst
6. Betreuungsdienst
7. Fernmeldedienst
8. Versorgungsdienst

§ 9

Öffentliche Katastrophenhilfe

(1) Zur Katastrophenhilfe sind, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist, verpflichtet:

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Katastrophenhilfe der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Mitwirkung privater Hilfsorganisationen

(1) Private Hilfsorganisationen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Mitwirkung im Katastrophenschutz ge-

hört, leisten Katastrophenhilfe, wenn sie zur Mitarbeit im Katastrophenschutz geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung dem Land gegenüber erklärt haben. Einer besonderen Erklärung bedarf es nicht, wenn diese bereits aufgrund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1974 (BGBl. I S. 1441), abgegeben worden ist.

(2) Die Mitwirkung umfaßt die Pflicht, einsatzbereite Katastrophenschutz Einheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten und zu unterhalten sowie entsprechende Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten, insbesondere auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen. Bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, die von der Katastrophenschutzbehörde besonders angeordnet worden sind, handeln die privaten Hilfsorganisationen im Auftrag der anordnenden Katastrophenschutzbehörde. In diesen Fällen unterstehen sie der Katastrophenschutzbehörde.

(3) Der Innenminister stellt die allgemeine Eignung der Organisation fest, sofern sie nicht bereits aufgrund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes festgestellt worden ist. Die Kreiskatastrophenschutzbehörden entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen im einzelnen; Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 11

Regieeinheiten

(1) Die Träger des Katastrophenschutzes können Einheiten und Einrichtungen, deren Helfer keiner Hilfsorganisation angehören, für Zwecke des Katastrophenschutzes bilden und einsetzen, soweit ein öffentliches Interesse besteht und diese Aufgabe nicht durch die zur öffentlichen Katastrophenhilfe Verpflichteten oder durch die privaten Hilfsorganisationen erfüllt werden kann (Regieeinheiten).

(2) Regieeinheiten dürfen nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten aufgestellt werden; er stellt auch ihre Eignung fest.

§ 12

Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenhilfe mitwirken.

(2) Im Einsatzfall und bei den von Katastrophenschutzbehörden besonders angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen richten sich die Ansprüche der Helfer sowie ihre arbeits- und sozialrechtliche Stellung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

(3) Verletzt ein Helfer in Ausübung seines Dienstes im Katastrophenschutz schuldhaft seine Pflichten, so hat er dem Träger des Katastrophenschutzes den daraus entstandenen Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist einem Dritten Schadensersatz geleistet worden, so ist der Rückgriff gegen den Helfer nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Bei den privaten Hilfsorganisationen richten sich die übrigen Rechtsverhältnisse der Helfer nach den Regelungen ihrer Organisation.

§ 13

Inanspruchnahme von Personen und Sachen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes Personen und Sachen zur Katastrophenhilfe im Einsatzfall in Anspruch nehmen; hierzu gehören insbesondere auch die Duldung zum Betreten von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen und deren Benutzung.

(2) Ein Schaden, den jemand durch Inanspruchnahme nach Absatz 1 oder infolge freiwilliger Hilfeleistung im Einsatzfall erleidet, ist zu ersetzen. Die Vorschriften der §§ 41 ff. Ordnungsbehördengesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) kann durch Maßnahmen nach § 13 eingeschränkt werden.

§ 15

Anforderungsverfahren

Die Katastrophenschutzbehörde richtet innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches das Ersuchen um Katastrophenhilfe unmittelbar an den Verpflichteten. Um zur Katastrophenhilfe Verpflichtete außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches in Anspruch zu nehmen, wendet sich die anfordernde Katastrophenschutzbehörde an die für den Verpflichteten örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hilfe unter Benachrichtigung der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert werden.

Teil III:

Vorbereitende Maßnahmen

§ 16

Umfang

Die Katastrophenschutzbehörden haben umfassende Vorbereitungen für eine rechtzeitige und wirkungsvolle Katastrophenabwehr und die Beseitigung von Katastrophenzuständen zu treffen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Errichtung einer Katastrophenschutzleistung unter gleichzeitiger Bildung eines Beraterstabes,
2. die Erstellung von Katastrophenschutzplänen,
3. die Erprobung der Zusammenarbeit mit den Behörden, Einrichtungen und Einheiten sowie mit Organisationen, die im Katastrophenschutz mitwirken und insbesondere für eine Katastrophenhilfe in Betracht kommen,
4. die Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,
5. die Nutzung der Leitstellen für den Katastrophenschutz,
6. die Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

§ 17

Katastrophenschutzleitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben eine Katastrophenschutzleitung (KSL) zu bilden, der Vertreter anderer Behörden und Einrichtungen sowie Körperschaften, Anstalten und sonstiger Aufgabenbereiche angehören, deren Mitwirkung im Katastrophenfall voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes von den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise zu bildende Stab ist Teil der Kreiskatastrophenschutzleitung.

(3) In den Gemeinden und Kreisen führt der Hauptverwaltungsbeamte die Katastrophenschutzleitung.

(4) Die Katastrophenschutzleitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um insbesondere die Vorbereitungsmaßnahmen zu überprüfen und veränderten Gegebenheiten anzupassen. Sie hat ihre Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Übungen sicherzustellen.

§ 18

Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben Katastrophenschutzpläne und für besondere Gefahrenobjekte Sonderschutzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. In den Plänen sind vor allem das Alarmierungsverfahren, die Vorbereitungsmaßnahmen und alle für die Katastrophenhilfe in Betracht kommenden Behörden, Einheiten und Einrichtungen sowie sonstigen Organisationen auszuweisen.

(2) Die örtlichen Katastrophenschutzbehörden und Kreiskatastrophenschutzbehörden haben eine Gefahrenbeschreibung über alle Einrichtungen zu erstellen und fortzuschreiben, von denen wegen ihrer Eigenart Katastrophengefahren ausgehen können.

§ 19

Leitstelle

Die nach § 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) und nach § 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481) einzurichtenden Leitstellen dienen als einheitliche Leitstelle auch als Melde- und Alarmierungsstelle sowie als Führungsmittel für den Katastrophenschutz.

Teil IV:

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

§ 20

Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde

(1) Die zuständige Katastrophenschutzbehörde entscheidet über die Auslösung des Katastrophenalarms und dessen Aufhebung; sie veranlaßt unverzüglich alle notwendigen Alarmierungsmaßnahmen.

(2) Sie meldet die Katastrophe unverzüglich der Aufsichtsbehörde. Diese Sofortmeldung hat insbesondere zu enthalten:

1. Ort und Zeit,
2. Ursache, Art und Umfang der Schäden und weiterer Gefahren,
3. Sofortmaßnahmen, Kräfte- und Mitteleinsatz,
4. Bedarf an Katastrophenhilfe.

Die Sofortmeldung darf nicht dadurch verzögert werden, daß die hierzu erforderlichen Feststellungen noch nicht vollständig getroffen werden konnten; insoweit ist Nachmeldung zu erstatten.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Abwehrmaßnahmen im Einsatzfall.

§ 21

Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden und der Aufsichtsbehörden im Einsatzfall

(1) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen kann jede Katastrophenschutzbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Katastrophenschutzbehörde oder Sonderordnungsbehörde ausüben. Erfordert die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben Maßnahmen auch in benachbarten Bezirken und ist die Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen, durch die der Erfolg der Maßnahmen beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Katastrophenschutzbehörde auch in benachbarten Bezirken die notwendigen Maßnahmen treffen. Die allgemein zuständige Katastrophenschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden von einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde auch eine der beteiligten Katastrophenschutzbehörden mit der gemeinsamen Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen sonst nicht sichergestellt erscheint.

(3) Zieht die Aufsichtsbehörde die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich oder überträgt sie diese nach § 3 Abs. 2 einer anderen Katastrophenschutzbehörde, so wirken die bisher zuständigen Katastrophenschutzbehörden als unterstellte Katastrophenschutzleitungen mit.

§ 22

Technische Einsatzleitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörde bedient sich am Schadensort einer technischen Einsatzleitung (TEL), de-

ren Leiter sie bestellt. Die technische Einsatzleitung ordnet die erforderlichen technischen Einsatzmaßnahmen an. Die Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenhilfe führen die erteilten Aufträge der technischen Einsatzleitung selbständig durch.

(2) Bis zur Bestellung des Leiters nimmt der zuerst am Schadensort eintreffende Führer einer Katastrophenschutzseinheit vorläufig die Aufgaben der technischen Einsatzleitung wahr.

(3) Die Aufgaben der Polizei nach § 2 Ordnungsbahrendengesetz bleiben unberührt.

§ 23

Personenauskunfts- und Schadensmeldestelle

(1) Die Katastrophenschutzbehörden richten bei Bedarf eine Personenauskunftsstelle ein, die Meldungen und Anfragen über den Verbleib von Personen sammelt und Auskünfte erteilt. Aufgaben der Personenauskunftsstelle können einer privaten Hilfsorganisation übertragen werden.

(2) Die bei Bedarf einzurichtende Schadensmeldestelle sammelt Angaben über Art und Umfang der Schäden.

Teil V: Kosten

§ 24

Kosten

(1) Die durch die vorbereitenden Katastrophenschutzmaßnahmen aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten tragen die Träger des Katastrophenschutzes und, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Hilfsorganisationen, soweit sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben.

(2) Die Kosten der Abwehrmaßnahmen tragen die kommunalen Aufgabenträger, in deren Bezirk sie durchgeführt worden sind. Das Land trägt die Kosten, die durch den Einsatz der regionalen Katastrophenschutzeinheiten und der Landeskatastrophenschutzbehörden entstehen. Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Für Kosten, die aufgrund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 25

Zuwendungen

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen

- den Gemeinden und Kreisen für besonders angeordnete Übungen und Ausbildungsmaßnahmen sowie zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Katastrophenschutzleitungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes,
- den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Maßnahmen und für Verwaltungskosten.

(2) Das Land gewährt bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen zu den Kosten des Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie zu den Kosten, die den Gemeinden und Kreisen durch eine Katastrophenhilfe der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Stationierungstreitkräfte entstehen.

Teil VI:

Schlußvorschriften

§ 26

Durchführungsbestimmungen

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 27

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Riemer

(L.S.)

Der Innenminister
Hirsch

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.